

	<b>Aero-Club der Schweiz</b> <b>Schweizerischer Fallschirmverband</b>	
<b>Sicherheit</b>		<b>01-00d</b>
Gültig ab: Oktober 2007	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 4

## 01 Ausrüstung

### Allgemein

- 01 Der Fallschirmspringer muss mit einem Haupt- und einem Reservefallschirm ausgerüstet sein.
- 02 Die Herstellervorschriften bezüglich Faltung und Handhabung des Fallschirmes sind verbindlich.
- 03 Für den einwandfreien sprungtauglichen Zustand der Ausrüstung ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich. Eine ausführliche Kontrolle der Ausrüstung ist bei jedem Sprung vor dem Einsteigen in das Luftfahrzeug durchzuführen.
- 04 Vor Inbetriebnahme einer neuen Fallschirmausrüstung muss sich der Fallschirmspringer durch geeignetes Bodentraining vollständig damit vertraut machen.
- 05 Bei mehr als 10 Sekunden Freifall, bzw. bei Sprüngen aus einer Höhe von über 1'000m/Grund, muss ein Höhenmesser benützt werden.
- 06 Höhenwarngeräte sind als Zusatzgeräte zum Höhenmesser empfohlen.

### Schüler

- 07 Schüler müssen bis zum Bestehen des Test Sicherheit (TS) einen Harthelm tragen.
- 08 Nach absolviertem TS bis zur Brevetierung muss eine Kopfbedeckung (mindestens Fallschirm-Lederkappe oder besser) getragen werden.
- 09 Schüler müssen mit einem AAD (automatisches Öffnungsgerät für Reservefallschirme) ausgerüstet sein.

### Tandem

- 10 Tandemausrüstungen müssen mit einem AAD (automatisches Öffnungsgerät für Reservefallschirme) ausgerüstet sein.
- 11 Tandempassagiere sollen mit einer Kopfbedeckung ausgerüstet sein.

## 02 Öffnungshöhe

- 01 Der Hauptfallschirm muss auf den folgenden Höhen vollständig offen sein:
  - bei lizenzierten Springern:  $\geq 500$  m/Grund
  - bei Schülern:  $\geq 800$  m/Grund
  - bei Tandemabsprüngen:  $\geq 1'200$  m/Grund

## 03 Entscheidungshöhe für Notschirmprocedere

- 01 Der Entscheid zur Einleitung des Notschirmprocederes sollte spätestens in einer Höhe von 500 m/Grund gefasst werden.

## 04 Wind-Limiten

- 01 Überschreitet der Bodenwind die folgenden Werte, sind Schüler vom Sprungdienst auszuschliessen:
- mit Rundkappen als Haupt- oder Reservefallschirm; 5 m/sec (~10 Knoten)
  - mit Flächengleitfallschirmen; 7 m/sec (~14 Knoten)

## 05 Sprungdienst

### Sprungplatz

- 01 Geeigneter Flugplatz oder geeignetes Gelände mit Benutzungsbewilligung des Eigentümers/Halters.

### Infrastruktur

- 02 Windmessung (Richtung und Stärke).
- 03 Sicherstellung des Sanitäts- und Rettungsdienstes.

### Organisation

- 04 Bestimmung eines verantwortlichen Sprungdienstleiters (SDL).
- 05 Während dem aktiven Sprungdienst (Anflug und Absprung der Fallschirmspringer) kontrolliert der SDL die Absprungzone. Die Absprünge dürfen erst erfolgen, wenn der SDL mittels Funk oder Signalen bestätigt hat, dass die Absprungzone frei von Luftfahrzeugen ist (gem. VVR, Anhang 3).
- 06 In den folgenden Fällen kann auf die Massnahmen aus Punkt 05.05 verzichtet werden:
- wenn sich die Absprungzone (Freifallbereich) vollständig im kontrollierten Luftraum Klasse C oder D befindet
  - bei Durchführung von In-jumps oder Demonstrationssprüngen; hier kann an Stelle der Funkverbindung die visuelle Signalisierung gemäss Punkt 07.07 eingesetzt werden
- 07 Zum Sprungbetrieb werden nur Springer mit gültiger Fallschirmlizenz von Swiss Skydive (inkl. Kontrollblatt einer Fallschirmsprungschule von Swiss Skydive) oder gültiger ausländischer Sprunglizenz zugelassen.
- 08 Vorkommnis-Meldepflicht für schwere Unfälle und unübliche Zwischenfälle z. Hd. der Fallschirmaufsicht von Swiss Skydive (Dokument 02-01d).

### Flugbetrieb

- 09 Einweisung der Absetzpiloten (Sicherheit, Lärmbekämpfung usw.).
- 10 Einsatz von geeignetem Flugmaterial.

## 06 Wassersprünge

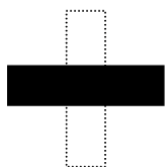
- 01 Bei Absprüngen ins Wasser muss der Springer eine Schwimmweste tragen oder mit einer Schwimmhilfe ausgerüstet sein oder ausreichend und geeignete Bergungsmittel bereit stehen.

## 07 Aussenlandungen

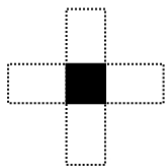
- 01 Fallschirmabsprünge dürfen nicht in unvorsichtiger oder nachlässiger Weise durchgeführt werden, welche das Leben oder die Sachen Dritter gefährden könnte.
- 02 Der Landeplatz muss vor dem Absprung rekognosziert werden, dem verwendeten Fallschirmmuster entsprechend frei von Hindernissen sein und mit einem gut sichtbaren Kreuz markiert sein; der Bodenwind ist mit einem Windsack oder mit anderen Hilfsmitteln anzuzeigen. Ein geeigneter Ausweichlandeplatz muss vorhanden sein (gemäss Dokument 02-22).
- 03 Landungen auf öffentlichen Strassen sind untersagt; Landungen in dicht besiedelten Zonen von Ortschaften sowie auf öffentlichen Gewässern sind nur im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeiorganen gestattet.
- 04 Bevor ein Landeplatz markiert wird, ist die Einwilligung des am Grundstück Berechtigten einzuholen. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Einwilligung nicht berührt.
- 05 Die Absprünge sind unter der unmittelbaren Aufsicht eines verantwortlichen Leiters durchzuführen, der mindestens 300 Absprünge nachweisen kann.
- 06 Die Absprünge dürfen erst erfolgen, nachdem der Beobachter vom Boden aus mittels Funk oder Signalen bestätigt hat, dass der benötigte Luftraum frei von Luftfahrzeugen ist.
- 07 Wenn keine Funkverbindung zum Absetzflugzeug gewährleistet ist, sind zum Erteilen der Absprungbewilligung folgende Bodensignale zu verwenden:



Ab sprung bewilligt!



Ab sprung verboten, neu anfliegen!



Ab sprung verboten, Flugzeug muss landen!

## 08 Höhenabsprünge

- 01 Bei Höhenabsprünge aus über 5'000m/Meer (ASL) muss die Ausrüstung mit einem AAD (automatisches Öffnungsgerät für den Reservefallschirm) ausgerüstet sein. Der Springer muss während des Steigfluges spätestens auf einer Höhe von 3'000m/Meer (ASL) an einer Höhenatmungsanlage angeschlossen sein.
- 02 Bei Absprünge aus über 6'000m/Meer (ASL) muss der Springer auch während des freien Falls an eine Höhenatmungsanlage angeschlossen sein.

### Empfohlene Voraussetzungen

- 03 Sauerstofftest in einer Unterdruckkammer (die durchführende Stelle hat darüber eine Bestätigung auszustellen) für die Fallschirmspringer und den Absetzpiloten.

- 04 Höchstens einen Monat vor dem Sauerstoffmangelversuch; eine medizinische Untersuchung, umfassend:
- Anamnese
  - Blutdruck (bei Ruhe und Belastung)
  - definiertes Ruhe- und Belastungs-EKG
  - Hämoglobinkonzentration
- Der Untersuchungsbefund muss zum Sauerstoffmangelversuch mitgebracht werden.

## **09 Nachtabsprünge**

- 01 Nachtabsprünge dürfen nur aus Flugzeugen erfolgen, die mit dem Landeplatz der Springer eine gegenseitige Funkverbindung halten.
- 02 Die Windgeschwindigkeit am Boden darf 5 m/s (10 Knoten) nicht übersteigen.
- 03 Der vorgesehene Landeplatz muss so markiert sein, dass ihn der Springer beim Verlassen des Flugzeuges sehen kann.
- 04 Der Springer muss mit einem beleuchteten oder selbst leuchtenden Höhenmesser ausgerüstet sein.
- 05 Der Springer muss eine Kollisionslampe mitführen (Empfehlung: vorne weiss, hinten rot).
- 06 Für Absprünge in schwierigem Gelände muss der Springer für Notfälle ein geeignetes Signalmittel auf sich tragen.

## **10 Gurtzeug, Reservefallschirm, automatisches Öffnungsgerät (AAD)**

- 01 Das Gurtzeug, der Reservefallschirm und das AAD müssen von einer hierfür berechtigten Person (Master oder Senior Rigger) anhand der Herstellerangaben (Manuals) gewartet und gepackt werden.
- 02 Der Faltezyklus für den Reservefallschirm ist vom Hersteller vorgegeben. Die aktuellen Faltezyklen können auf der Repack-Liste von Swiss Skydive eingesehen werden.
- 03 Jedes Fallschirmsystem muss mit einer Faltekarte versehen sein. Die Faltekarte muss mit den folgenden Informationen sowie der Unterschrift des Master oder Senior Riggers versehen sein; siehe Weisung 01-09 (Rigger).
- 04 Systeme, welche die vom Hersteller vorgeschriebene Nutzungsdauer erreicht haben, werden grundsätzlich nicht mehr gewartet. Für Ausnahmen; siehe Weisung 01-09.
- 05 Zugelassen sind in der Schweiz einzig Fallschirmsysteme, welche über ein TSO oder JTZO verfügen. Das Warning Label des Herstellers muss sowohl am Gurtzeug, wie auch an der Reserve vorhanden sein. Fehlt ein Warning Label, verliert das Fallschirmsystem seine Lufttüchtigkeit und darf nicht eingesetzt werden.